

484 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (458 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der Reststücke gemäß § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Reststückegesetz).

§ 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, bestimmt ausdrücklich, daß die Verwendung der Reststücke durch ein Bundesgesetz zu regeln ist. Wurden zur Bereinigung aufgerufene Wertpapiere von den Berechtigten nicht ordnungsgemäß innerhalb der gesetzlichen Fristen im Bereinigungsverfahren oder Nachzüglerverfahren angemeldet, so ist das Eigentum an diesen Wertpapieren durch Verschweigung untergegangen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun die Regelung über die Verwendung der auf diese Weise herrenlos gewordenen Wertpapiere (Reststücke) bringen. Die Reststücke in den einzelnen Wertpapierarten erreichen bisher nur eine unbedeutende Höhe.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Nach dem Entwurf werden 40% der Reststücke den ehemaligen Berechtigten, welche die Anmeldefristen versäumt haben, zur Verfügung gestellt, weil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Bereinigungs- und Nachzüglerverfahren ausgeschlossen war. Die Erlöse der verbleibenden 60% der Reststücke sollen nach Maßgabe einer bundesgesetzlichen Regelung der Republik Österreich zufallen und zur Entschädigung für in der Zeit von 1938 bis 1945 entzogene Wertpapiere dienen.

Zu § 2:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, ob Reststücke einer Wertpapierart zur Anmeldung zur Verfügung stehen.

Zu § 3:

Das Bereinigungsverfahren wird hinsichtlich der den säumigen Eigentümern zur Verfügung

gestellten 40 v. H. der Reststücke nicht wieder aufgenommen, sondern es können nur in dem begrenzten Umfange die schon verschwiegenen Ansprüche der ehemals Berechtigten berücksichtigt werden. Durch Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ wird bekanntgemacht, ob Reststücke einer Wertpapierart vorhanden sind, so daß eine Anmeldung durch die Säumigen möglich ist. Die Frist für die Anmeldung beträgt ein Jahr, die nicht verlängert werden kann und bei deren Versäumung es keine Wiedereinsetzung gibt. Die Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Da mit Überanmeldungen zu rechnen ist, sind die Kürzungsbestimmungen daher ebenfalls sinngemäß anzuwenden. Bei Überanmeldungen werden nur Anteile am Barerlös zugeteilt.

Zu § 4:

Spesen, die mit Reststücken und Schlußstücken verbunden sind, wie zum Beispiel Depotgebühren, sollen nicht die Republik Österreich belasten, sondern sind von den Erwerbern anteilmäßig bar zu vergüten beziehungsweise im Falle des Verkaufs der Stücke vom Erlös einzubehalten.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 beraten. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Eibegger sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz.

Die Regierungsvorlage wurde mit zwei Textberichtigungen angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (458 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1958.

Dr. Reisetbauer
Berichterstatter

Prinke,
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 458 der Beilagen.

1. Im Titel der Regierungsvorlage sind nach dem Wort „Wertpapierbereinigungsgesetzes“ die Worte „vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, in der geltenden Fassung“ einzusetzen.
2. Im § 5 lit. b hat in der 2. Zeile die Ziffer „6“ zu entfallen.